

SATZUNG - „Anime Kultur e.V.“

Stand vom 29.03.2015

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „ **Anime Kultur** “. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „ **e.V.** “.
- 2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- 1)
 - a. Der Verein hat das Ziel, die Verbreitung und Vertiefung der japanischen Kunst-, Pop- und Jugendkultur, insbesondere die von Anime, Manga und japanischer Musik, in Deutschland zu fördern und diese Themen allen interessierten Personen zugänglich zu machen.
 - b. Durch die Thematisierung von Elementen einer anderen Kultur und die dadurch verbundene Begegnung mit anderen Menschen und anderen Kulturkreisen soll die internationale Gesinnung, die Toleranz auf allen Gebieten und die Völkerverständigung gefördert werden.
- 2)
 - a. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch die Bereitstellung von verschiedenen Online-Diensten, die Durchführung von lokalen Treffen und andere geeignete Maßnahmen, die zum Austausch von Informationen dienen und das gemeinschaftliche Miteinander fördern im Bezug auf die deutsch/japanische Kultur.
 - b. Konkret soll unter anderem für die allgemeine Öffentlichkeit ein nichtkommerzielles Internetradio betrieben werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- 2) Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Beitrittserklärung und dessen Annahme durch den Vorstand erworben werden. Bei Minderjährigen muss zusätzlich die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegen. Über den Antrag auf Gewährung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen zum Wohle des Vereins. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft hat der Antragsteller ein Widerspruchsrecht gemäß § 3 - 4).
- 3) Es gilt eine dreimonatige Probezeit. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Ausgenommen davon sind die Gründungsmitglieder. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft hat der Antragsteller ein Widerspruchsrecht gemäß § 3 - 4).
- 4) Bei Ablehnung der Mitgliedschaft hat der Antragsteller ein vierzehntägiges Widerspruchsrecht, über das die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Ablehnungsbescheids und Belehrung über das Widerspruchsrecht.
- 5) Eine Ehrenmitgliedschaft kann durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes verliehen werden.
- 6) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist jederzeit möglich. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
- 7) Der Vorstand kann Mitglieder streichen, die mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge länger als drei Monate im Rückstand sind und trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlen. Das Mitglied ist über die bevorstehende Streichung zu unterrichten.

- 8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt, sein Verhalten die Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt oder es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied das Recht auf Einspruch an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Abstimmenden entscheidet über diesen Einspruch. Gegen diese Entscheidung kann jedoch noch Klage vor den ordentlichen Gerichten erhoben werden.
- 9) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern und sich für deren Verwirklichung einzusetzen. Diese Pflicht verwirklicht jedes Mitglied über die ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung des Vereins, die regelmäßige und pünktliche Zahlung der Mitgliedsbeiträge sowie die unmittelbare Teilnahme an der Tätigkeit des Vereins.
- 2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich gemäß der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 3) Jedes Mitglied hat das Recht:
 - a. Vorschläge für das Wirken des Vereins zu unterbreiten.
 - b. Projekte und sonstige für die Ziele des Vereins verwertbare Ergebnisse einzubringen.
 - c. sich an allen Aufgaben und Vorhaben des Vereins zu beteiligen.
 - d. in Arbeitsgruppen bzw. Bereichen und sonstigen Gremien des Vereins mitzuarbeiten.

4) Stimmrecht:

- a. Jedes Mitglied, außer ein Probemitglied, hat eine aktive und eine passive Stimme.
- b. Die Stimmberechtigung wird bei Teilnahme an Mitgliederversammlungen anhand der Mitgliederliste und durch Kontrolle der Beitragszahlung festgestellt.
- c. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich auf einer Mitgliederversammlung zur Wahl als Vorstandsmitglied stellen. Minderjährige und juristische Personen können nicht Mitglied im Vorstand werden.
- d. Gesetzliche Vertreter sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.

- 5) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Über begründete Ausnahmen von der Beitragsordnung entscheidet der Vorstand.

§ 5 Organe des Vereins

1) Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Bereichsleitung

- 2) Die Ämter der Mitglieder in den Organen sind ehrenamtlich wahrzunehmen. In besonderen Fällen kann vom Vorstand ein Aufwendungsersatz bewilligt werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes.
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit.
 - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans.
 - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss.
 - e. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes.
 - f. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
 - g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
 - h. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
 - i. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins.
 - j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- 3) Zur Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Mit vorheriger Einverständniserklärung darf die Einladung auch an die hinterlegte E-Mail-Adresse des Mitglieds versandt werden. Sie tagt so oft es erforderlich ist. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im letzten Quartal des Jahres statt.
- 4) Probemitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.
- 5) An der Mitgliederversammlung kann grundsätzlich auch per Videokonferenz oder mit einer anderen geeigneten Kommunikationsmöglichkeit, die eine eindeutige Identifizierung des Mitglieds zulässt, teilgenommen werden. Die konkreten Teilnahmemöglichkeiten an der Mitgliederversammlung sind in der jeweiligen Einladung zu benennen.

- 6) Anträge zur Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung in Textform einzureichen, auf außerordentlichen Mitgliederversammlungen können Anträge mündlich zur Abstimmung gestellt werden, soweit sie nicht die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins betreffen.
- 7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
- 8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist. Im Falle, dass keins der Vorstandsmitglieder mehr sein Amt ausüben oder innerhalb von zwei Monaten erreicht werden kann, so ist die nächste Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied eröffnet und geschlossen. Dieses stellt auch die Stimmberechtigung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung fest. Jedes Mitglied hat Rederecht, auf Beschluss auch Dritte.
- 10) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder geheim. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Erreicht bei mehreren Bewerbern kein Kandidat die erforderliche absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen statt. In diesem Wahlgang ist der Kandidat mit der relativen Mehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit im Wahlgang mit relativer Mehrheit entscheidet das Los.
- 11) Abstimmungen, außer Personenwahlen, sind generell offen durchzuführen. Auf Antrag von einem Viertel der Anwesenden der Mitgliederversammlung müssen sie geheim durchgeführt werden.
- 12) Die Abstimmung per Briefwahl ist insbesondere für die Wahl des Vorstandes und andere vorab bekannte Themen möglich. Ein Antrag auf Briefwahl ist spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu stellen.

- 13) Eine Abwahl des Vorstandes ist nur bei dessen Pflichtverletzung möglich. Dazu muss eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht werden.
- 14) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist ein Protokoll von einem Vorstandsmitglied anzufertigen. Dieses Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben und kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 7 Vorstand

- 1) Den Vorstand bilden 3 Personen:
 - a. der 1. Vorsitzende
 - b. der 2. Vorsitzende
 - c. der 3. Vorsitzende
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- 3) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden. Die genannten Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsbefugt.
- 4) Die Ausübung mehrerer Ämter in Personalunion ist zulässig. Dagegen dürfen die Ämter unter § 8 - 1) untereinander nicht in Personalunion geführt werden.
- 5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
- 6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bestellen, das für die restliche Amtsdauer des Ausscheidenden die Aufgaben übernimmt.

- 7) Der Vorstand soll in der Regel quartalsweise tagen. Die Tagung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch den 3. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Eine Sitzung des Vorstandes ist einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- 8) Die Beschlüsse des Vorstands werden durch einfache Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des am höchsten gestellten Vorstandsmitglieds.
- 9) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und in der Regel von dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 10) Der Vorstand darf einzelnen Mitgliedern Vollmachten erteilen.
- 11) Für die Erfüllung von unterschiedlichen Aufgaben und die Verwaltung von aktiven Mitgliedern kann der Vorstand gemäß § 9 verschiedene Bereiche (Arbeitsgruppen) gründen und für diese Bereichsleiter bestellen. Eine Übersicht über die einzelnen Bereiche mit Kontaktdaten der Bereichsleiter muss den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.
- 12) Alle Mitglieder können bei Vereinsstreitigkeiten den Vorstand als Schlichter anrufen. Beide Parteien unterliegen dann dem Schlichterspruch des Vorstandes. Der Vorstand ist verpflichtet, unparteiisch zu entscheiden.

§ 8 Bereiche und Bereichsleitung

- 1) Für die Erfüllung von unterschiedlichen Aufgaben und die Verwaltung von aktiven Mitgliedern kann der Vorstand verschiedene Bereiche (Arbeitsgruppen) gründen.
- 2) Jedes Mitglied kann grundsätzlich in mehreren Bereichen aktiv mitarbeiten. Eine Mitarbeit kann durch eine nachvollziehbare Begründung (u.a. begrenzte Mitgliederzahl, Nichteignung, Verfehlungen des Mitglieds) durch die Bereichsleitung untersagt werden.
- 3) Mitglieder sind gegenüber der jeweiligen Bereichsleitung weisungsgebunden. Ausgenommen sind bereichsfremde Arbeiten.

4) Die Bereichsleitung:

- a. besteht aus einem Bereichsleiter und bis zu zwei stellvertretenden Bereichsleitern.
- b. wird vom Vorstand bestellt und kann von diesem jederzeit wieder abberufen werden. Sollte keine spezielle Bereichsleitung für einen Bereich bestellt worden sein, so übernimmt der Vorstand die Aufgaben der Bereichsleitung.
- c. ist gegenüber dem Vorstand weisungsgebunden.
- d. darf auf Wunsch einen Vertreter benennen, der bei Vorstandsversammlungen in beratender Funktion teilnehmen kann. Der Vorstand ist berechtigt, bei speziellen Themen eine Teilnahme zu untersagen.
- e. übt zusammen mit dem Vorstand bei lokalen Veranstaltungen das Hausrecht aus.
- f. ist dazu verpflichtet, auf der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- g. muss den Vorstand generell über alle Aktivitäten in geeigneter Form in Kenntnis setzen.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

- 1) Über Satzungsänderungen, die Änderung der Vereinsziele und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zieländerungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Deutsch-Japanische Gesellschaft Berlin e.V., und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

§ 10 Datenschutzerklärung

- 1) Bei Aufnahme eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Kontaktdaten (u.a. Adresse, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail), Geburtsdatum, Geschlecht auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen bzw. vereinszugehörigen (wie angemieteten) EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

- 2) Beim Austritt werden die personenbezogenen Daten nach Ablauf der gesetzlichen Frist gelöscht, sofern kein anderweitiges Verhältnis zwischen dem Mitglied und dem Verein besteht.

§ 11 Salvatorische Klausel

- 1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung nichtig oder anfechtbar oder aus einem sonstigen Grunde unwirksam sein, so bleibt die übrige Satzung dennoch wirksam. In einem solchen Fall wird statt der nichtigen, anfechtbaren oder unwirksamen Bestimmung eine solche gesucht, die dem intendierten Zweck des Vereins möglichst nahe kommt.

Berlin, 29.03.2015

Klement, Michael – Erster Vorsitzender –